Anrechenbare Kosten/Honorarermittlur Objektplanung Ingenieurbauwerke BW 07			Anlage-Nr.:			
			Vertrags-Nr.:	:		
Projekt: Ertüchtigung und Ausbau der schienengebundenen Infrastruktur des Industriegebietes Hettstedt / Großörner sowie die Anbindung an das überregionale Schienennetz (kurz: Anschlussbahn Hettstedt) – Bauwerk 07 und Bauwerk 08						
Zeile [Z.]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten ¹ (ohne Umsatzsteuer)	□ nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) □ nach Kostenschätzung □ nach Kostenberechnung				
			EUR	EUR		
1	Kosten der Baukonstruktion	- 2	2.200.000,00			
2	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) i. V. m. § 2 (7) HOAI)		0			
3	Gesamtkosten Baukonstruktion [Z. 1 + Z. 2]	2	2.200.000,00			
4	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z. 3 enthalten und so- weit vom Auftragnehmer weder geplant noch deren Ausführung über- wacht					
4.1	- Herrichten des Grundstücks					
4.2	- öffentliche Erschließung					
4.3	- nichtöffentliche Erschließung und Außenanlagen					
4.4	- Umlegen und Verlegen von Leitungen					
4.5	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit					
4.6	- Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken					
4.72	- Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen (§ 42 (1) HOAI)					
5	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z. 4.1 bis 4.7]					
6	Sonstige anrechenbare Kosten [Z. 3 – Z 5]					
7 ³	Kosten für Technische Anlagen	ı				
7.1	25 v. H. der sonstigen anrechenbaren Kosten (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI) [0,25 x Z. 6]	ı				
7.2	Anrechenbare Kosten aus Z. 7, aber nicht mehr als Z. 7.1 (Z. $7 \le Z$. 7.1) (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)					
7.3	Anrechenbare Kosten aus Z. 7, wenn Z. 7 größer als Z. 7.1 (Z. 7 > Z. 7.1) (§ 42 (2) Nr. 2 HOAI) [(Z. 7 – Z. 7.1) x 0,5]					
7.4	Anrechenbare Kosten aus Z. 7 [Z. 7.2 + Z. 7.3] (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)					
8	Anrechenbare Kosten [Z. 6 + Z. 7.4]			2.200.000,00		

Stand: 03-22 10555 Seite 1

Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Teil B eingetragen wird.

2 z. B. Räumer für Absetzbecken, siehe amtliche Begründung zu § 42 HOAI

3 Bei den Kosten für Technische Anlagen handelt es sich um die Kosten der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 (2) HOAI.

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke Anlage-Nr.							
		Vertrags-Nr.:					
Projekt: Ertüchtigung und Ausbau der schienengebundenen Infrastruktur des Industriegebietes Het tstedt / Großörner sowie die Anbindung an das überregionale Schienennetz (kurz: Anschlussbahn							
Het	tste	dt) – Bauwerk 07 und Bauwerk 08			T		
Zeile [Z.]		B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR				
	Übe	ertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 8 Teil A)¹			<u>2.200.000,00</u>		
9	Art	des Honorars					
9.1	☑ Vorläufiges Berechnungshonorar						
	l	Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen $\underline{1}$ bis $\underline{4}$. Honorar wird abgerechnet nach \square Kostenschätzung \boxtimes Kostenl					
9.2		Endgültiges Berechnungshonorar (ab Leistungsphase 4)					
	Das	Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen	bis				
10	Hor	norarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)					
	Hor	norarzone		Zone			
10.1		objekt wird gemäß Anlage 12.2 HOAI bzw. Ermittlung der borarzone (Seite 3) in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:					
	Hor	norarsatz:					
10.2	Der Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 44 HOAI beträgt: 149.880,80						
10.3 ²		zuzüglich v. H. (Zuschlag) [Z. 10.2 x v. H.]					
10.4 ²		abzüglich v. H. (Abschlag sowie Minderung wegen großer Längenausdehnung: [Z. 10.2 x v. H.]					
10.5	Hor	norarsatz [Z. 10.2 + Z. 10.3 – Z. 10.4]					
11	Hor	norar für Grundleistungen					
11.1	Die	Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung bewertet mit		<u>39,0</u> v. H.			
11.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 10.5 x Z. 11.1] von						
12	Zus	chläge zum Honorar					
12.1	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.						
12.2 ²	- 						
13 ³	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI						
13.1	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird keine Minderung vereinbart.						
13.2	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAl oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAl eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe						
14	Honorar für Besondere Leistungen						
14.1 ²	Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von						
15	Gesamthonorar für Objektplanung Ingenieurbauwerke [Z. 11.2 + Z. 12.2 – Z. 13.2 + Z. 14.1]						

Stand: 03-22 10555 Seite 2

Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, so dass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Teil B eingetragen wird.

² Die Zeilen 10.3, 10.4, 12.2 und 14.1 sind ggf. vom Bieter auszufüllen.

³ Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.

Ar	re	chenbare Kosten/Honorarermittlur Objektplanung Ingenieurbauwerke	Anlage-Nr.:			
				Vertrags-Nr.:		
Projekt: Ertüchtigung und Ausbau der schienengebundenen Infrastruktur des Industriegebietes Hertstedt / Großörner sowie die Anbindung an das überregionale Schienennetz (kurz: Anschlussbahn Hettstedt) – Bauwerk 07 und Bauwerk 08						
Zeile [Z.]		B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR			
	Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 8 Teil A)¹					
9	Art	des Honorars				
9.1	☑ Vorläufiges Berechnungshonorar					
	l .	Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen $\underline{5}$ bis $\underline{7}$. Honorar wird abgerechnet nach \square Kostenschätzung \boxtimes Kostenl				
9.2	□ E	Endgültiges Berechnungshonorar (ab Leistungsphase 4)				
	Das	Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen bis .				
10	Hor	norarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)				
		norarzone		Zone		
10.1		Objekt wird gemäß Anlage 12.2 HOAI bzw. Ermittlung der orazone (Seite 3) in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:				
	Hor	norarsatz:				
10.2	Der	Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 44 HOAI beträgt:		149.880,80		
10.3 ²		zuzüglich v. H. (Zuschlag) [Z. 10.2 x v. H.]				
10.4 ²		abzüglich v. H. (Abschlag sowie Minderung wegen großer Längenausdehnung: [Z. 10.2 x v. H.]				
10.5	Hor	norarsatz [Z. 10.2 + Z. 10.3 – Z. 10.4]				
11	Hor	norar für Grundleistungen				
11.1	Die	Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung bewertet mit		<u>28,0</u> v. H.		
11.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 10.5 x Z. 11.1] von					
12	Zuschläge zum Honorar					
12.1	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.					
4= -0		Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird für Umbau				
12.22		gen ein Zuschlag in Höhe von <u>20</u> v. H. (max. 33 v. H. § 44 (6) H Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe				
13 ³	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI					
13.1	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird keine Minderung vereinbart.					
13.2	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von					
14	Honorar für Besondere Leistungen					
14.1 ²	Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von					
15	Gesamthonorar für Objektplanung Ingenieurbauwerke [Z. 11.2 + Z. 12.2 – Z. 13.2 + Z. 14.1]					

Stand: 03-22 10555 Seite 3

Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, so dass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Teil B eingetragen wird.

² Die Zeilen 10.3, 10.4, 12.2 und 14.1 sind ggf. vom Bieter auszufüllen.

³ Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.